

**FÖRDERUNG VON SOLAR- U. PHOTOVOLTAIKANLAGEN DURCH DIE
STADTGEMEINDE HOLLABRUNN**

gültig ab 01.01.2009, Änderung 1.1.2018

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Anschaffungskosten ohne Montagekosten zur Herstellung einer Solar- und Photovoltaikanlage .

Name: geb.am:

Geb.Ort: Staatsangehörigkeit:

Hauptwohnsitz: Tel.Nr.:

Liegenschaft/KG.: Parz.Nr.:

Baubewilligung am: AZ:

Ausführende Firma:

Bankverbindung: IBAN: Institut:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Meldeamt: am

nicht * gemeldet, Hauptwohnsitz seit

Bauamt: am

Baubewilligung: nicht * erforderlich

Besichtigung durch Stadtplaner bzw. Bauamt:

Fertigstellung der Arbeiten:

Geförderter Betrag: €

Rechnungsabteilung: am

Rechnung/Kosten des Materialankaufes nicht * nachgewiesen,

Betrag:

Bedeckung nicht * vorhanden

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Stadtgemeinde Hollabrunn

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hollabrunn vom 12.12.2017 gewährt die Stadtgemeinde Hollabrunn unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nichtrückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solar- u. Photovoltaikanlagen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Solar- und Photovoltaikanlagen, die der Warmwasseraufbereitung und/oder Zusatzheizung von Wohngebäuden in der Stadtgemeinde Hollabrunn dienen.

2. Art und Höhe des Zuschusses

a) Solaranlage: Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 20 % der Anschaffungskosten (ohne Montage) der Kollektorenoberfläche, höchstens jedoch € 365,00 je Wohneinheit. Die Förderung wird höchstens für zwei mit Solarenergie versorgte Wohneinheiten je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 730,00 je Liegenschaft.

b) Photovoltaikanlage: Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt € 100,00 pro kW und ist mit maximal € 365,00 pro Wohneinheit begrenzt. Die Förderung wird höchstens für zwei versorgte Wohneinheiten je Liegenschaft gewährt und beträgt somit höchstens € 730,00 je Liegenschaft.

3. Persönliche Voraussetzungen des Zuschusswerbers

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Hollabrunn haben oder diesen in der Stadtgemeinde Hollabrunn gründen wollen.
- b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solar- und Photovoltaikanlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Solar- u. Photovoltaikanlage ganzjährig bewohnt werden.

4. Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung einer Solar- und Photovoltaikanlage muss nach den hierfür geltenden Vorschriften erfolgen. Die Freiaufstellung von Solar- und Photovoltaikanlage soll vermieden werden. Der Zuschusswerber hat mittels einer Bauanzeige bei der Baubehörde um Bewilligung anzusuchen.

5. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Zahlung der Rechnung über die Kollektoroberfläche einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung, von einem im Gemeindegebiet von Hollabrunn ansässigen Betrieb, über die Kollektoroberfläche und eine Bescheinigung des ausführenden Unternehmens über die vorschriftsgemäße Installierung beizuschließen.

6. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7. Auszahlung/ Abholung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat, in Form von Hollabrunner Einkaufsmünzen/ Einkaufsgutscheinen, welche in der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Hollabrunn abgeholt werden können.

8. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Gefördert werden Solar- und Photovoltaikanlagen, für die die Rechnung (s. Pkt. 5) nach dem 1. des darauffolgenden Monats des Gemeinderatsbeschlusses bezahlt worden ist. Die Zuschüsse werden nur für Solar- und Photovoltaikanlagen gewährt, die vor dem 31.12.2018 bezahlt werden. Das bedeutet, dass diese Aktion mit dem 31.12.2018 vorläufig ausläuft.